

TOP 7

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

- Präambel neu hinzugefügt
- §4 Absatz 2: Streichung einer fehlerhaften Dopplung vgl. §4.3-6
- §4 Absatz 4: Ergänzung
- §9 Absatz 4: Ergänzung

NEU: Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind damit stets alle Geschlechteridentitäten gleichermaßen angesprochen.

<p>§ 4 Pflichten der Mitglieder (...) 2. Sie sind zudem verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt im Geschäftsjahr des Beitritts. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">– für Mitglieder jährlich mindestens 850 Euro.– für Mitglieder im Alter bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres jährlich mindestens 375 Euro und bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 650 Euro. Die Ermäßigung entfällt in dem Jahr, in dem das Mitglied das 35. bzw. 40. Lebensjahr vollendet.– für 2FREUNDE-Mitglieder (ein gemeinsamer Zahler) 1.250 Euro.– für Firmen-Mitglieder jährlich mindestens 4.000 Euro.– Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.– Bei Firmenmitgliedschaften und wenn natürliche Personen im Laufe eines Geschäftsjahrs dem Verein beitreten, kann der Vorstand durch Beschluss weitere Beitrags-Kategorien und/oder Ermäßigungen festsetzen.	<p>§ 4 Pflichten der Mitglieder (...) 2. Sie sind zudem verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt im Geschäftsjahr des Beitritts. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">– für Mitglieder jährlich mindestens 850 Euro.– für Mitglieder im Alter bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres jährlich mindestens 375 Euro und bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 650 Euro. Die Ermäßigung entfällt in dem Jahr, in dem das Mitglied das 35. bzw. 40. Lebensjahr vollendet.– für 2FREUNDE-Mitglieder (ein gemeinsamer Zahler) 1.250 Euro.– für Firmen-Mitglieder jährlich mindestens 4.000 Euro.– Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.– Bei Firmenmitgliedschaften und wenn natürliche Personen im Laufe eines Geschäftsjahrs dem Verein beitreten, kann der Vorstand durch Beschluss weitere Beitrags-Kategorien und/oder Ermäßigungen festsetzen.
--	--

<ul style="list-style-type: none"> – Die persönlichen Mitgliedschaften sind nicht übertragbar. – Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sowie der Direktor der Nationalgalerie bzw. die Direktoren der Häuser der Nationalgalerie sind von der Beitragspflicht befreit. <p>3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.</p> <p>4. Bei Firmenmitgliedschaften und wenn natürliche Personen im Laufe eines Geschäftsjahrs dem Verein beitreten, kann der Vorstand durch Beschluss weitere Beitrags-Kategorien und/oder Ermäßigungen festsetzen.</p> <p>5. Die persönlichen Mitgliedschaften sind nicht übertragbar.</p> <p>6. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sowie der Direktor der Nationalgalerie bzw. die Direktoren der Häuser der Nationalgalerie sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>§9 Der Vorstand (...)</p> <p>4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf maximal drei volle Amtsperioden beschränkt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahrs statt. Die bei Inkrafttreten dieser Regelung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder können (weitere) drei Amtsperioden tätig sein.</p> <p>(...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Die persönlichen Mitgliedschaften sind nicht übertragbar. — Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sowie der Direktor der Nationalgalerie bzw. die Direktoren der Häuser der Nationalgalerie sind von der Beitragspflicht befreit. <p>3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme an den Verein zu zahlen.</p> <p>4. Bei Firmenmitgliedschaften und wenn natürliche Personen im Laufe eines Geschäftsjahrs dem Verein beitreten sowie in Härtefällen bei langjährigen Mitgliedern, wenn diese den Beitrag nicht in voller Höhe zahlen können, kann der Vorstand durch Beschluss weitere Beitrags-Kategorien und/oder Ermäßigungen festsetzen.</p> <p>5. Die persönlichen Mitgliedschaften sind nicht übertragbar.</p> <p>6. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sowie der Direktor der Nationalgalerie bzw. die Direktoren der Häuser der Nationalgalerie sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>§9 Der Vorstand (...)</p> <p>4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit ist auf maximal drei volle Amtsperioden beschränkt. Die Amtszeit als Vorstandsmitglied wird nicht auf Amtszeiten im Vorsitz angerechnet. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahrs statt. Die bei Inkrafttreten dieser Regelung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder können (weitere) drei Amtsperioden tätig sein.</p> <p>(...)</p>
--	--